

Auflage 21 („e-Beifahrer“)

Der zu begleitende Schwertransport ist mit einem Beifahrer zu besetzen, der die angeordneten Auflagen sowie die Auflagenbereiche über Funk an alle am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge übermittelt.

Anstelle eines Menschen als Beifahrer kann in Berlin ein sogenannter „e-Beifahrer“ in Form eines digitalen Fahrerassistenzsystems eingesetzt werden.

Das digitale Fahrerassistenzsystem muss technische Mindestanforderungen erfüllen, welche der unten genannten Website entnommen werden können.

Soweit die synchrone Ausgabe der angeordneten Auflagen sowie der Auflagenbereiche an alle am Transport beteiligten Begleitfahrzeuge mittels des e-Beifahrer-Systems erfolgt, ist deren Übermittlung mittels Funk entbehrlich.

Welche Form des Beifahrers eingesetzt wird, ist vom Transportdurchführenden vor Transportbeginn festzulegen. Bei Einsatz eines e-Beifahrer-Systems ist eine vollständig ausgefüllte Funktionsbescheinigung beim Transport mitzuführen und kontrollberechtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Die Mindestanforderungen an dieses digitale Fahrerassistenzsystem, das Formblatt „Funktionsbescheinigung e-Beifahrer“ sowie weitere Informationen zum „e-Beifahrer“ finden sich unter: <https://www.berlin.de/sen/uvk/mobilitaet-und-verkehr/verkehrsmanagement/temporaere-genehmigungen/#schwerverkehr>

Auflage 36 („e-Beifahrer“)

Bei Einsatz eines digitalen Fahrerassistenzsystems („e-Beifahrer“ - vgl. Auflage 21) ist die vollständig ausgefüllte Funktionsbescheinigung rechtzeitig vor Fahrtbeginn in digitalisierter Form mittels E-Mail an das Funktionspostfach schwertransporte@senmvku.berlin.de zu senden. In der E-Mail ist im Nachrichten-/Textfeld die voraussichtliche Abfahrtszeit (Datum, Uhrzeit) mitzuteilen.